

Zusatzbedingungen (ZB) für die Projekterstellung-Haftpflichtversicherung

Ausgabe August 2010

Vermögensschäden

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von A6 lit. i AB auch auf die Versicherung von Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auf Vermögensschäden beschränkt, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden.

A2 Nicht versicherte Kosten

In Ergänzung zu A6 AB erstreckt sich der Versicherungsschutz für Vermögensschäden nicht auf Ansprüche:

- aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten;
- aus Entschädigungen mit Strafcharakter;
- wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.) insoweit, als es sich nicht um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handelt;
- des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

C Begriffserklärungen

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind

Versicherung der dem Bauherrn von einer Bahnverwaltung (z.B. SBB) oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft vertraglich überbundenen gesetzlichen Haftpflicht für die Erstellung eines Bauwerkes auf deren Areal

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Kosten

In Abänderung von A6 lit. d AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- der Bahnunternehmung
- der öffentlich-rechtlichen Körperschaft

für Schäden, die durch die versicherten Arbeiten verursacht werden.

Die Gesellschaft verzichtet gegenüber der Bahnunternehmung oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Bezug auf die Haftpflicht gemäss vorstehendem Absatz auf Einreden aus dem Versicherungsvertrag.

Die Gesellschaft verzichtet, im Rahmen der AB in Bezug auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Arbeitnehmer und seiner übrigen Hilfspersonen gegenüber der Bahnunternehmung oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf die Geltendmachung gesetzlicher Gründe, welche die Haftung aufheben oder beschränken, sofern der Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig durch die Bahnunternehmung, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ihr Personal verursacht wurde.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

Kombi-Zusatzversicherung

1 Fremde gefährdete Sachen auf dem Projektgrundstück

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

In Abänderung von A6 lit. g AB sind untergebrachte gefährdete bewegliche Sachen versichert.

A2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Sachen, die für die Erstellung des Projekts benötigt werden;
- Inhalte von Tanks;
- Tiere;
- Geldwerte, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.

B Versicherungsumfang

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene Bau- und Montageunfälle (Beschädigungen und Zerstörungen) die während der Versicherungsdauer eintreten.

C Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

2 Fremde bestehende Werke und Anlagen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

In Abänderung von A6 lit. g und h AB sind fremde - bestehende oder bearbeitete - Werke sowie Anlagen, die das Projekt oder das zugehörige Grundstück betreffen, versichert.

Nicht als fremd gelten Werke und Anlagen, welche durch einen Mieter oder einen anderen Nutzungsberechtigten bearbeitet werden.

A2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- Schäden an Leerrohren und Leitungen, deren Lage vorgängig nicht abgeklärt wurde, sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Rissbildungen oder Risserweiterungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Schäden an der beweglichen Sachen, die in den versicherten Bauten untergebracht ist.

B Versicherungsumfang

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene Bau- und Montageunfälle (Beschädigungen und Zerstörungen) die während der Versicherungsdauer eintreten.

C Versicherungsfall

Reparaturkosten für künstlerische Ausstattung werden im Rahmen normaler Handwerkerlöhne ersetzt.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Projektversicherung.

E Begriffserklärungen

Fremd

nicht im Eigentum des Bauherrn stehend